

nicht so, ich frage daher: ob die Kammer nach Anrathen ihrer Deputation die in der zweiten Kammer bewilligte transitorische Mehrforderung an jährlich 132 Thaler ebenfalls zu bewilligen gemeint ist? — Einstimmig Ja.

Präsident v. Schönfels: Somit wäre dieser Gegenstand erledigt. Wir gehen nun zum zweiten Gegenstand der Tagesordnung über; es ist das ein Vortrag unserer ersten Deputation, Differenzen bei einigen strafrechtlichen Bestimmungen betreffend. Herr Staatsminister v. Rostk wird die Güte haben, uns den Vortrag zu erstatten.

Referent v. Rostk und Sändendorf: Ich habe Ihnen Vortrag zu erstatten über drei nicht eben wesentliche Differenzpunkte, welche sich herausgestellt haben, nachdem der Gesetzentwurf, einige strafrechtliche Bestimmungen betreffend, auch in der zweiten Kammer zur Berathung gelangt ist. Die erste Differenz besteht bei Artikel 2; dieser Artikel lautet in der Gesetzbvorlage, soweit er hierher gehört, also: „Gleiche Strafe trifft Diejenigen, welche zc. zur Verweigerung gesetzlich bestehender Abgaben oder Leistungen zc. auffordern zc.“ Die Kammer hat beschlossen, das Wort „gesetzlich“ in Wegfall zu bringen, weil die Aufforderung zu Verweigerung bestehender Abgaben überhaupt strafbar sei, nicht bloß solcher, die auf Gesetzen beruhen, sondern auch solcher, die rechtlich bestehen. Die zweite Kammer hat diesen Grundsatz vollkommen anerkannt, will aber in Einverständnis mit dem Herrn Regierungscommissar ihn auch durch die Fassung selbst bezeichnet wissen, und hat daher beschlossen, statt „gesetzlich bestehender Abgaben“ zu sagen: „rechtlich bestehender Abgaben“. Hiernach würde der Artikel lauten: „Gleiche Strafe trifft Diejenigen, welche zc. zur Verweigerung rechtlich bestehender Abgaben oder Leistungen zc. auffordern zc.“ Ihre Deputation kann Ihnen anrathen, dem Beschlusse der jenseitigen Kammer beizutreten, da er eben nur das bestimmt durch die Fassung selbst bezeichnet, was der diesseits beschlossenen Aenderung als Motiv untergeleget hat. Es wäre demnach zu fragen, ob die Kammer beschliesse, im Artikel 2 statt „zur Verweigerung gesetzlich bestehender Abgaben“ zu setzen: „rechtlich bestehender Abgaben“.

Präsident v. Schönfels: Sofern Niemand das Wort ergreift, um über den soeben vernommenen Antrag zu sprechen, so würde ich die Frage an die geehrte Kammer stellen, ob sie nach dem Antrage ihrer Deputation sich mit der jenseitigen Kammer in Bezug auf das Wort „rechtlich“ vereinigen wolle. Der Herr Referent hat das Sachverhältniß entwickelt und dargethan, aus welchem Grunde der zweiten Kammer beizutreten sei. Ich frage: ob die Kammer sich hierbei mit der Deputation vereinigen wolle? — Einstimmig Ja.

Referent v. Rostk und Sändendorf: Der zweite

Differenzpunkt besteht bei dem sechsten Artikel. Dieser lautet, soweit er hierher gehört, in der Gesetzbvorlage so: „Wer zum öffentlichen Vergernisse in Wort, Schrift oder bildlicher Darstellung sich über Gott zc. oder über andere Gegenstände der Verehrung einer bestehenden Religionsgesellschaft verhöhrende oder verächtliche Aeußerungen erlaubt, ist mit Gefängniß bis zu zwei Jahren zu bestrafen.“ Die geehrte Kammer hatte die Worte des Entwurfs: „einer bestehenden Religionsgesellschaft“, vertauscht mit den Worten: „einer vom Staate anerkannten Religionsgesellschaft.“ Die zweite Kammer will die Worte des Entwurfs: „einer bestehenden Religionsgesellschaft“, wiederhergestellt wissen. Dafür ist im jenseitigen Deputationsberichte geltend gemacht worden, in den meisten Fällen werde eine bestehende Religionsgesellschaft auch eine vom Staate anerkannte sein. Sollte aber auch eine vom Staate bloß geduldete Religionsgesellschaft verhöhrende und schmähende Aeußerungen erfahren müssen, so würde es des Staates würdig und überhaupt durch Grundsätze der Humanität geboten sein, sie dagegen in Schutz zu nehmen. Die Deputation war zweifelhaft, ob sie der geehrten Kammer den Beitritt zu dem jenseitigen Entschlusse anempfehlen solle. Es schien nicht ganz unbedenklich, einer bloß geduldeten Religionsgesellschaft denselben Schutz angedeihen zu lassen, wie einer vom Staate anerkannten. Man hat indeß das Bedenken fallen lassen deshalb, weil nach der bevorstehenden Aufhebung der Grundrechte eine größere Fügigkeit der Ueberwachung der Religionsgesellschaften gegeben sein wird, und daher nicht leicht Veranlassung vorhanden sein wird zu dieser Strafbestimmung. In dessen Betracht hat die Deputation geglaubt, Ihnen auch hier den Beitritt zu dem Beschlusse der jenseitigen Kammer anempfehlen zu können, wonach die Worte des Entwurfs wieder hergestellt werden würden, so daß es hieße: „einer bestehenden Religionsgesellschaft“, anstatt: „einer vom Staate anerkannten Religionsgesellschaft“.

Präsident v. Schönfels: Ich habe zu erwarten, ob Jemand zu sprechen begehrt. Es scheint dem nicht so. Entwickelt ist das Sachverhältniß vom Herrn Referenten bereits hinlänglich; ich frage daher nur einfach: ob die Kammer der Ansicht ihrer Deputation beizutreten gemeint ist? — Einstimmig Ja.

Referent v. Rostk und Sändendorf: Der dritte und letzte Differenzpunkt findet statt bei dem 7. Artikel. Der Artikel 7 lautet in der Gesetzbvorlage: „Gefängnißstrafe zc. hat zu erwarten, wer wissentlich falsche Nachrichten, welche im Publikum Besorgniß vor Gefährdung der öffentlichen Sicherheit, des Friedens oder der bürgerlichen Freiheit zu erregen geeignet sind zc., verbreitet. Die geehrte Kammer hat beschlossen, nach den Worten „bürgerlichen Freiheit“ noch einzuschalten: „oder Unzufriedenheit mit dem